

6 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

6.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung:

	2018		2017		Ergebnis- verände- rung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Erlöse aus sozialen Dienstleistungen	777	8,1	772	8,4	5
Sonstigen Umsatzerlöse	1.158	12,0	1.051	11,4	107
Spenden, Zuschüsse, Nachlässe, Erstattungen	5.668	58,8	5.424	58,8	244
Übrige sonstige betriebliche Erträge	2.043	21,2	1.984	21,5	59
Summe Erträge	9.646	100,0	9.231	100,0	415
Materialaufwand	315	3,3	220	2,4	95
Personalaufwand	4.804	49,8	4.428	48,0	376
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	951	9,9	1.216	13,2	-265
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2.348	24,3	2.472	26,8	-124
Summe Aufwendungen	8.418	87,3	8.336	90,3	82
Ertragsüberschuss (Zwischenergebnis)	1.228	12,7	895	9,7	333
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	64	0,7	64	0,7	0
Kursverluste	13	0,1	0	0,0	13
Zinsergebnis	-42	-0,4	-73	-0,3	31
Sonstige Steuern	25	0,3	31	0,3	-6
Ordentliches Ergebnis	1.212	12,6	855	9,3	357
Neutrales Ergebnis	88	0,9	49	0,5	39
Jahresüberschuss	1.300	13,5	904	9,8	396
Gewinnvortrag	2.215	23,0	2.788	30,2	-573
Einstellung in Rücklagen	0	0,0	1.477	16,0	-1.477
Bilanzgewinn	3.516	36,5	2.215	24,0	1.301

Rechtliche Grundlagen

Vereinsbezeichnung	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Sitz	Stuttgart
Vereinsregister	Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 958 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 16. Januar 2019.
Geschäftstätigkeit	<p>Das Selbstverständnis und die Aufgaben des Landesverbandes als Mitglied des DRK sind in den §§ 2 und 3 der Satzung festgehalten. Danach nimmt der Landesverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen und wirkt auf die Verbesserung ihrer individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hin.</p> <p>Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehört die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen sowie die Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend.</p> <p>Als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland nimmt der Landesverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.</p> <p>Der Landesverband bekennt sich zu den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Vorjahresabschluss	In der Landesversammlung am 29. September 2018 sind die vom Vorstand aufgestellten, von der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 vorgelegt und festgestellt worden.

Organe	Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuss, das Präsidium und die Verbandsgeschäftsführung Land.	
Präsidium	Das Präsidium leitet den Landesverband nach den Beschlüssen der Landesversammlung und des Landesausschusses. Es hat u. a. die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan aufzustellen, der Landesversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten sowie Entscheidungen im Bereich der Verwendung finanzieller Mittel zu treffen. Die Aufgaben des Präsidiums sind im Einzelnen in § 20 der Satzung festgelegt. Das Präsidium des Landesverbandes setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:	
	Präsidentin	Frau Barbara Bosch, Reutlingen
	Vizepräsidentin	Frau Renate Kottke, Ehningen
	Vizepräsident	Herr Wolfgang Haalboom, Maulbronn
	Vizepräsident	Herr Erster Bürgermeister a. D. Dr. Eberhard Schwerdtner, Aalen
	Landesschatzmeister ¹	Herr Axel Strunk, Heilbronn
	Landesarzt	Herr Prof. Dr. Wolfgang Kramer, Kämpfelbach-Bilfingen
	Landesjustitiar	Herr Ministerialdirektor a. D. Michael Steindorfner, Renningen
	Landesdirektorin der Bereitschaften	Frau Peggy Schirmer-Schmidt, Ertingen
	Landesdirektor der Bereitschaften	Herr Jürgen Wiesbeck, Sinsheim
	Landesleiterin der Sozialarbeit	Frau Ulrike Würth, Stuttgart
	Landesleiter des Jugendrotkreuzes	Herr Johannes Baumann, Pfullingen
	Landesleiter der Bergwacht	Herr Armin Guttenberger, Kernen
	Landesleiter der Wasserwacht	Frau Kathrin Knöner, Stetten am kalten Markt

¹ Der in der Landesversammlung 2014 neu gewählte Landesschatzmeister Herr Hofelich hat sein Amt zum 1. Februar 2015 niedergelegt. Eine Nachwahl fand in der Landesversammlung im Jahr 2016 am 22. Oktober 2016 statt. Herr Axel Strunk wurde für den Rest der laufenden Amtszeit zum Landesschatzmeister gewählt.

Präsidium (Fortsetzung)	Vertreterin der Schwesternschaft vom Roten Kreuz	Frau Oberin Susanne Scheck, Stuttgart
	Landeskatastrophenschutzbeauftragter (beratende Stimme)	Herr Jürgen Wiesbeck, Stuttgart
	Landesgeschäftsführer (beratende Stimme)	Herr Hans Heinz, Winterbach
	Landeskonventionsbeauftragter (beratende Stimme)	Herr Prof. Dr. Werner Romen, Edelfingen
Landesausschuss	<p>Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidium, den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Kreisverbände, den Vorsitzenden der Fachausschüsse, einer Vertreterin der Schwesternschaft, einer Kreisbereitschaftsleiterin, einem Kreisbereitschaftsleiter, einer Kreissozialleiterin, einem Leiter des Jugendrotkreuzes im Kreisverband, einem Leiter der Bergwacht im Kreisverband, einem Leiter der Wasserwacht im Kreisverband oder deren Stellvertreter sowie bis zu fünf weiteren Personen. Der Landeskonventionsbeauftragte, der Landeskatastrophenschutzbeauftragte sowie der Landesgeschäftsführer und ein Vertreter der Kreisgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Der Landesausschuss beschließt vornehmlich über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit. Er stellt u. a. den Haushaltsplan mit Stellenplan, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und Verbandsumlagen fest und gibt Empfehlungen zur Jahresrechnung an die Landesversammlung. Des Weiteren setzt er die finanziellen Leistungen der Kreisverbände an den Landesverband fest.</p>	
Landesversammlung	<p>Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Sie besteht aus den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten, den Mitgliedern des Landesausschusses und den mit Stimmrecht ausgestatteten gemeinnützigen Organisationen.</p> <p>Die Landesversammlung wählt unter anderem die Mitglieder des Präsidiums entsprechend § 13 Abs. 1 der Satzung und die Mitglieder des Landesausschusses entsprechend § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung und bestimmt gemäß § 13 Abs. 2c den Abschlussprüfer. Ferner beschließt sie u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung des Präsidiums, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband. Die Landesversammlung findet nach § 14 (1) der Satzung alle zwei Jahre statt.</p>	
Finanzausschuss	Der Finanzausschuss berät das Präsidium in finanziellen Angelegenheiten.	

Präsident und Vertretung	<p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten, der Landesschatzmeister und der Landesjustitiar (§ 19 der Satzung).</p> <p>Rechtsverbindliche Erklärungen des Landesverbandes werden von jeweils zwei Vorgenannten abgegeben.</p>
Landesgeschäftsführer und Vertretung	<p>Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem hauptamtlichen Landesgeschäftsführer geleitet wird. Landesgeschäftsführer ist seit dem 1. Juli 2000 Herr Hans Heinz. Der Landesgeschäftsführer untersteht gemäß § 27 der Satzung dem Präsidium und ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB; sein Stellvertreter ist Herr Klaus Berthold.</p>
Einrichtungen	<p>Dem Landesverband sind neben der Landesgeschäftsstelle eine Reihe rechtlich unselbständiger Einrichtungen angegliedert. Für diese werden selbständige Buchungskreise geführt.</p> <p>Die Bücher für die Landesgeschäftsstelle und die Einrichtungen werden zentral von Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle geführt.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Freistellungsbescheinigung</p> <p>Nach Abgabe der Einnahme-/Ausgabenrechnung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe erteilte das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften dem Landesverband am 25. September 2018 den Freistellungsbescheid zu Körperschaft- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2017.</p> <p>Steuerliche Außenprüfung</p> <p>Die letzte steuerliche Außenprüfung fand im Jahr 2015 statt. Sie umfasste die Körperschaftsteuer einschließlich gesonderter Feststellungen, die Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer – jeweils für die Jahre 2013 bis 2014. Aus der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.</p> <p>Lohnsteuer</p> <p>Die letzte Lohnsteuerprüfung wurde in 2012 abgeschlossen. Sie umfasste den Zeitraum von Dezember 2008 bis Dezember 2011.</p>

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Präsidiums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellung im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 19. Juni 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Rettich
Wirtschaftsprüfer

“